

Stadt Hamm

Beschlussvorlage der Verwaltung

			Stadtamt	Vorlage-Nr.
			61	0511/21
Beschlussvorschriften § 41 (1) GO NRW			Datum 23.11.2021	
Beschlussorgan Rat	Sitzungstermin 14.12.2021 16:00	Ergebnis	Genehmigungsvermerk I, gez. OB Herter	
Beratungsfolge Hauptausschuss Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Mobilität Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz	Sitzungstermin 07.12.2021 16:00 30.11.2021 16:00 30.11.2021 17:00	Ergebnis	Federführender Dezernent VI, gez. StBR Mentz	
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Klimawandelgerechte Stadtentwicklung in der Bauleitplanung			Beteiligte Dezernenten III, gez. StR Mösgen V, gez. StR Burgard	

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hamm nimmt die Darstellungen zur klimawandelgerechten Stadtentwicklung in der Bauleitplanung sowie die Maßnahmensteckbriefe zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die definierten Standards in den Bebauungsplänen über Festsetzungen umzusetzen. Nur im begründeten Einzelfall kann von diesen Standards abgewichen werden.
3. In den Beschlussvorlagen werden der Rat und die zuständigen Gremien über die Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen im jeweiligen Bebauungsplan entsprechend informiert.

Finanzielle Auswirkungen

-

Sachdarstellung und Begründung

1. Einführung und Rechtliche Grundlagen

Der Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels wird auf kommunaler Ebene zunehmend wichtiger. Während zunächst Strategien zum Klimaschutz im Mittelpunkt der öffentlichen Debatte standen, nimmt jetzt auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine immer bedeutendere Rolle ein. Grund dafür ist die Erkenntnis, dass trotz der Bemühungen, die anthropogen verursachten Klimaveränderungen aufzuhalten, zahlreiche Klimafolgen schon heute nicht mehr abwendbar sind. In zahlreichen Städten, so auch in Hamm, wird dies insbesondere durch die häufiger auftretenden Extremwetterereignisse wie Hitzeperioden und Starkregenereignisse und ihren Folgen spürbar.

Der räumlichen Planung wird mit ihrem vorsorgenden Charakter sowohl bei der Umsetzung von Strategien zum Klimaschutz als auch bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine entscheidende Bedeutung beigemessen. So kann beispielsweise die Entwicklung von CO₂-emissionsmindernden Siedlungsstrukturen durch verschiedene Ansätze umgesetzt werden (z. B. Stadt der kurzen Wege), womit vorrangig das Ziel verfolgt wird, die Emissionen aus dem Verkehrssektor zu mindern. Daneben spielt auch die Förderung von Erneuerbaren Energien eine wachsende Rolle. Die tatsächlichen und noch zu erwartenden Folgen des Klimawandels haben eine noch ausgeprägtere räumliche Dimension, da Siedlungsstrukturen unterschiedlich stark auf Klimaveränderungen reagieren und sich hier Hotspots entwickeln können. Dieses, mit dem Begriff Stadtklima bezeichnete Phänomen, ist durch erhöhte Durchschnittstemperaturen sowie Veränderungen des Windfeldes, der Luftfeuchtigkeits- und Niederschlagsverhältnisse gekennzeichnet. Neben der Hitzeproblematik stellen vor allem Starkregenereignisse die Kommunen vor große Herausforderungen, da diese

Regenereignisse in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Es gilt resiliente Stadtstrukturen zu entwickeln, die an die zu erwartenden Klimafolgen angepasst sind.

Um den wachsenden Anforderungen an Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung gerecht zu werden, wurde das Baugesetzbuch in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Insbesondere stellen Klimaschutz und Klimaanpassung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB einen gegenüber den übrigen Belangen gleichrangigen und abwägungsrelevanten Belang dar, sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Daneben wurden die Darstellungsmöglichkeiten des § 5 BauGB und der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB erweitert. Dadurch bieten sie eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung. Dennoch bedarf jede Festsetzung in einem Bebauungsplan auch weiterhin einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Die Aufgabe der Kommunen besteht demnach darin, diese Festsetzungsmöglichkeiten im Sinne einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung anzuwenden. Gleiches gilt in Bezug auf die vorbereitende Bauleitplanung. Hier sind insbesondere die Darstellungsmöglichkeiten zur Flächenvorsorge und Standortsicherung, die der FNP bietet, entsprechend den genannten Aufgaben zu nutzen.

2. Anlass

Der Rat der Stadt Hamm hat mit dem ausgerufenen Klimanotstand sowie dem Beschluss zum Klimaaktionsplan verdeutlicht, dass er sich den Herausforderungen des Klimawandels stellen will. Gemäß dem Klimaaktionsplan ist ein Handlungsprogramm zur Berücksichtigung von Zielen der Energieeinsparung, des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in der kommunalen Bauleitplanung zu entwickeln, das als abwägungsrelevantes Konzept zu beschließen ist. Es stellt einen Leitfaden für die Erarbeitung künftiger Bebauungspläne dar.

Mit dieser Beschlussvorlage wird dem Rat ein solches Handlungsprogramm vorgelegt. Neben weiteren bereits beschlossenen Konzepten, wie dem Klimafolgenanpassungskonzept und dem Masterplan Freiraum, wird damit ein weiterer Baustein zur Definition und Umsetzung der Klimaziele in der Stadt Hamm vorgelegt. Eine Koordination der verschiedenen Bausteine mit- und untereinander ist vorzunehmen (siehe Ausblick).

Kurzfristig besteht insbesondere im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) die Möglichkeit, die genannten Ziele des Klimaaktionsplans umzusetzen. Daher beziehen sich die nachfolgenden Punkte insbesondere auf diese Ebene. Die vorbereitende Bauleitplanung wird im Zuge einer Neuaufstellung oder der Überarbeitung / Änderung des Flächennutzungsplans die genannten Ziele zu gegebener Zeit berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan wird weiter die Aufgabe der Flächenvorsorge übernehmen. Standortfragen, welche auf der gesamtstädtischen Ebene zu ermitteln sind, lassen sich hier übersichtlich klären und Flächen z.B. für Frischluftschneisen, Regenrückhaltung und Hochwasserschutz langfristig sichern.

3. Mehrebenensystem zur klimawandelgerechten Stadtentwicklung in der Bauleitplanung

Das in Anlage 1 dargestellte Schema bildet ein Mehrebenensystem ab, das als eine Art Leitfaden für die Bebauungsplanung fungiert, und anhand dessen konkrete Maßnahmen abgeleitet werden können. Übergeordnete Leitbilder werden dabei über Handlungsfelder und Unterziele konkretisiert. Die räumlichen Bezugsebenen bieten einen Zwischenschritt, der insbesondere auch eine Orientierungshilfe bei der Entwicklung von Standards (s. Punkt 4) leistet.

Die bereits im BauGB verankerten Belange Klimaschutz und Klimaanpassung sollen unter dem Begriff einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung in der Bauleitplanung der Stadt Hamm verstärkt berücksichtigt werden. Die Leitbilder „CO₂-Einsparung“ (Klimaschutz) und „Klimaresiliente Stadt“ (= Fähigkeit der Siedlungsstrukturen sich an die Klimaveränderungen und Extremereignisse anzupassen, um mögliche Schäden abzumildern) werden dabei wegweisend definiert. Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist demnach diesen übergeordneten Zielvorstellungen und Handlungsstrategien ein höherer Stellenwert beizumessen.

Auf der nächsten Ebene werden den Leitbildern zunächst Handlungsfelder zugeordnet. Hierbei wird zum einen nach den drängenden Herausforderungen, die aus den stadtklimatischen Folgen des

Klimawandels resultieren, unterschieden, zum anderen werden die erfolgversprechendsten Strategien bzw. Handlungsfelder zur Einsparung von CO₂ bezogen auf die Bebauungsplanung unterteilt.

Mit den räumlichen Bezugsebenen auf der nächsten Ebene wird insbesondere verdeutlicht, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen des Klimawandels in den Stadträumen unterschiedlich stark auswirken und auch unterschiedliche Strategien zur Milderung dieser Folgen in Frage kommen. Klimatische Analysen auf regionaler Ebene sowie in anderen Städten haben gezeigt, dass sich die Belastungen hauptsächlich auf die verdichteten Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad konzentrieren. Daher wird hier zwischen verdichteten Bereichen, wie sie in Innenstadt und Stadtteilzentren vorzufinden sind, und den überwiegend lockeren Bebauungsstrukturen der sonstigen Wohngebiete unterschieden. Gewerbe- und Industriegebiete sind aufgrund ihres Versiegelungsgrades in ihrer stadtklimatischen Betroffenheit ebenfalls anders zu bewerten und werden daher gesondert aufgeführt.

Im Anschluss an eine noch durchzuführende stadtklimatische Analyse (s. auch Klimafolgenanpassungskonzept) kann eine genauere Gliederung des Stadtraumes bezüglich der räumlich unterschiedlichen Handlungserfordernisse (z. B. Hitze- und Wärmeinseln) vorgenommen und Maßnahmen noch spezifischer ausgewählt und umgesetzt werden (s. Ausblick). Bezogen auf den Klimaschutz sind neben der grundsätzlichen Standortfrage für ein neues Baugebiet z. B. im Sinne einer Stadt der kurzen Wege einzelne Festsetzungen im gesamten Stadtgebiet gleichermaßen anwendbar, da eine CO₂-Einsparung losgelöst von räumlichen Bezugsebenen immer sinnvoll ist.

Auf der Ebene der Unterziele werden für das jeweilige Handlungsfeld und die Bezugsebenen zugeschnittene Lösungsvorstellungen für die mit dem Klimawandel einhergehenden Handlungserfordernisse aufgezeigt, die dann in der nächsten Ebene in Maßnahmen übersetzt werden. Die unterste Ebene, die Umsetzungsebene ist aufgrund des zu hohen Detaillierungsgrades im Rahmen dieser schematischen Darstellung nicht mehr darstellbar. Hier sind insbesondere konkrete bauleitplanerische Festsetzungen als zeichnerische Darstellung oder in Textform gemeint, die sich aus dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB ergeben. Um eine Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen, sind Standards zu entwickeln, die über Festsetzungen in Bebauungspläne integriert werden müssen. Jedoch sind nicht alle Maßnahmen in „Standardfestsetzungen“ überführbar, daher ist das gesamte Maßnahmenpektrum im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten und einzelfallbezogen deren Umsetzung zu fördern.

4. Maßnahmensteckbriefe und Standards

In den Steckbriefen werden die Maßnahmen mit ihren Wirkungen detailliert dargestellt und ihre Umsetzung im Rahmen der Bebauungsplanung erläutert. In den insgesamt 8 Steckbriefen sind Maßnahmen größtenteils zu sinnvollen Maßnahmengruppen zusammengefasst. Einzig die Maßnahmensteckbriefe Dachbegrünung und Albedo beziehen sich nur auf eine Maßnahme, da diese in ihrer Umsetzung komplexer zu bewerten sind. Die Maßnahmensteckbriefe behandeln somit folgende Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen:

- Dachbegrünung
- Freiflächen
- Bepflanzung
- Albedo (Rückstrahleffekt)
- Wasserelemente und Wasserrückhalt
- Innenentwicklung – Stadt der kurzen Wege
- Erneuerbare Energien
- Förderung einer klimaschonenden / klimaneutralen Mobilität

Auf welche räumliche Bezugsebenen sich die Maßnahmen beziehen und welche Unterziele es mit den einzelnen Maßnahmen des Steckbriefs zu erreichen gilt, ist in der Kopfzeile nochmals aufgeführt (parallel zur Darstellung im Mehrebenensystem). Dabei werden Maßnahmen zum Teil mehreren räumlichen Bezugsebenen und Unterzielen zugeordnet. Unter den grundlegenden Informationen wird zunächst die Wirkung der Maßnahme(n) beschrieben. Darüber hinaus haben einige Maßnahmen auch einen Zusatznutzen, sodass Synergieeffekte zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung aber auch zu

weiteren Belangen der Bebauungsplanung erzielbar sind. Beispielsweise sind Pflanzmaßnahmen nicht nur bezogen auf die Anpassung an den Klimawandel (Verschattung, Verdunstung etc.) bedeutsam, sondern Pflanzen können zudem als natürlicher CO₂-Speicher fungieren (Klimaschutz) und erhöhen darüber hinaus auch die Aufenthaltsqualität sowie die ökologische Qualität in Baugebieten.

Kernpunkt der Steckbriefe sind, wie bereits erwähnt, die darin formulierten Standards. Diese sollen im Rahmen der Bebauungsplanung standardmäßig über Festsetzungen Anwendung finden. Das bedeutet, dass ein Abweichen besondere städtebauliche Gründe erfordert. Jedoch sind mit Blick auf den planerischen Einzelfall alle genannten Maßnahmen – losgelöst davon, ob ein Standard definiert werden kann oder nicht – jeweils individuell zu beurteilen und bauleitplanerisch durch Festsetzungen gem. BauGB oder BauO NRW zu fixieren. Inwiefern durch das Festsetzungsgefüge des jeweiligen Bebauungsplans die dargestellten Ziele und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung umgesetzt werden, wird in den Beschlussvorlagen zu den Bebauungsplänen dargestellt. Hierfür wird das vorhandene Kapitel zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erweitert.

Maßnahmen können jedoch auch in Konkurrenz zueinander stehen, sodass eine Entscheidung für eine Maßnahme im Zuge der städtebaulichen Abwägung zu treffen ist. Zu nennen wäre hier beispielsweise der Konflikt bezüglich der städtebaulichen Dichte. So ist eine hohe städtebauliche Dichte aus der Perspektive des Klimaschutzes (Innenentwicklung und Stadt der kurzen Wege) positiv zu bewerten. Gleichzeitig birgt sie jedoch die Gefahr einer Bildung von Wärme-/Hitzeinseln, insbesondere wenn Luftaustauschprozesse zwischen den besonders belasteten Siedlungsräumen und den Ausgleichsräumen im Außenbereich behindert werden (Klimaanpassung). Hier können im Einzelfall spezielle Untersuchungen (z. B. mikroklimatische Simulationen) durchgeführt werden, um negative Auswirkungen auszuschließen. Über eine verringerte GRZ soll Überwärmungstendenzen generell entgegenwirkt werden. Hier ist jedoch im Einzelfall beispielsweise über einen Ausgleich durch das Angebot, höhere Baukörper zu errichten, nachzudenken.

Zudem sind auch andere Konkurrenzen, wie beispielsweise die Nutzung von Dachflächen zu beachten. Hier kommt zum einen die Nutzung der Dachfläche als begrünte Fläche zur Kühlung und zum Wasserrückhalt in Frage und zum anderen ist auch die Installation von Photovoltaikanlagen denkbar. Eine Kombination beider Maßnahmen ist zwar denkbar und erzielt auch Synergieeffekte, jedoch wird diese aus Kostengründen häufig kritisch bewertet. Im Rahmen der Standards werden hier sehr spezielle, auf die jeweilige Belastungssituation des Stadtraumes abgestimmte Vorgaben entwickelt. In verdichteten Bereichen wie der Innenstadt und den Stadtteilzentren sowie meist hoch versiegelten Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten ist der Begrünung von Dächern in der Regel der Vorzug zu geben, um hier einer Überwärmung des Siedlungsraumes verstärkt entgegenzuwirken. In locker bebauten Gebieten (Sonstige Wohngebiete) hingegen, sind die mikroklimatischen Wirkungen einer Dachbegrünung eher sekundär, da hier genügend Freiräume und Versickerungsflächen zur Verfügung stehen. Daher ist hier ein "entweder oder" Standard entwickelt worden, sodass je nach städtebaulicher Konzeption eine Dachbegrünung (vorzugsweise auf Flachdächern und flach geneigten Dächern) oder eine PV-Anlage (vorzugsweise auf Satteldächern oder anderen geneigten Dachformen) gefordert werden.

Durch die Standards soll eine flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen in Neubaugebieten gewährleistet werden. Auf bestehende Siedlungsstrukturen kann durch einen Bebauungsplan nur sehr begrenzt Einfluss genommen werden. Hier greift der Bestandsschutz, der sich aus der verfassungsrechtlich abgesicherten Eigentumsгарantie ableitet und damit unumgänglich ist (s. Punkt 5).

Weitere Informationen zu den Maßnahmen und den Standards sind den Steckbriefen zu entnehmen (s. Anlage 2).

5. Grenzen der Bebauungsplanung / Ergänzende Instrumente

Bebauungspläne werden gemäß § 1 BauGB aufgestellt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In den meisten Fällen werden Flächen für den Wohnungsbau oder für gewerbliche Zwecke ausgewiesen, wenn ein konkretes Neubauvorhaben geplant ist. Der Bebauungsplan trifft dabei Festsetzungen für einen räumlich begrenzten Bereich. Er ist dementsprechend an die Grenzen des Geltungsbereichs gebunden. Andere Bereiche werden von den Neuregelungen nicht erfasst. Zudem besitzen bestehende Gebäude, wie bereits erwähnt, im Regelfall

Bestandsschutz. Der Eigentümer hat das Recht, eine bauliche Anlage zu erhalten oder zu nutzen auch wenn sich die Rechtslage – wie der Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage – geändert hat. Damit hat die Bebauungsplanung nur sehr geringe Einflussmöglichkeiten auf bereits bestehende Siedlungsstrukturen, die einen Großteil des Stadtgebietes ausmachen.

Mit der beschriebenen Beschränkung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dient die Bebauungsplanung einer verbindlichen Regelung der Bodennutzung. Dabei enthält der § 9 BauGB einen abschließenden Katalog an Festsetzungsmöglichkeiten, der nicht erweiterbar ist. Festsetzungen in einem Bebauungsplan erfordern eine städtebauliche Begründung, ansonsten verstoßen die Planungen gegen das Abwägungsgebot. Auch in Bezug auf die Klimaziele sind daher den Festsetzungsmöglichkeiten Grenzen gesetzt. Dazu zählen zum Beispiel die möglichen Festsetzungen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien oder für Energiestandards von Gebäuden. Während die Festsetzung zur Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern aus städtebaulichen Gründen möglich ist, kann beispielsweise ein Benutzungszwang nicht vorgegeben werden. In Bezug auf andere alternative Energieformen sind die Möglichkeiten noch stärker eingeschränkt. Verbindliche Regelungen für die Klimabelange können aus diesen Gründen nicht allein durch die Bebauungsplanung getroffen werden. Ergänzende vertragliche Regelungen, insbesondere in Form von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB sind z. B. für Energiestandards von Gebäuden, erforderlich. Dies setzt jedoch die Zusammenarbeit mit einem Vorhabenträger und eine Abstimmung mit den noch häufig entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen voraus.

Neben einzelnen Festsetzungen in Bebauungsplänen ist die Förderung einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung jedoch insbesondere auch von der vorgelagerten Standortentscheidung für ein neues Baugebiet abhängig. Diese lassen sich im Idealfall aus dem Flächennutzungsplan ableiten, welcher nicht nur einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, sondern insbesondere auch dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verpflichtet ist. Aus Gesichtspunkten des Klimaschutzes ist insbesondere die Entwicklung von integrierten Standorten mit guter Anbindung an Fuß- und Radwege, Infrastruktureinrichtungen sowie an die Buslinien sowohl für Wohngebiete als auch für Gewerbegebiete empfehlenswert. Demnach ist der Nachverdichtung der Vorrang vor einer Entwicklung von Flächen am Siedlungsrand zu geben. Aus Sicht der Klimaanpassung ist dabei jedoch zwingend zu beachten, dass eine zu starke Verdichtung, die zu einer Überwärmung führen würde, zu vermeiden ist. Hier wird der offensichtlichste Konflikt zwischen Strategien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung deutlich: Der Innenentwicklung im Sinne einer Stadt der kurzen Wege und einer kompakten Stadt, die die Neuversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt, steht die Gefahr einer Entstehung bzw. Ausweitung von Wärme- und Hitzeinseln entgegen, die eine zunehmende Belastung für die menschliche Gesundheit darstellen kann. Gleichwohl sind auch aus Sicht der Klimaanpassung Freibereiche im Außenbereich als Kaltluftentstehungsgebiete weiterhin freizuhalten. Hier zeigt sich die Komplexität und das Abwägungserfordernis im Einzelfall, zugeschnitten auf die jeweiligen Belastungen und die Klimafunktionen von einzelnen Flächen. Gerade hierfür spielt eine parzellenscharfe stadtklimatische Analyse (siehe auch Punkt 6), und zudem die Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei der Betroffenheitsanalyse eine essentielle Rolle für diese Entscheidung.

6. Ausblick

Als Grundlage zur Auswahl von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollten, wie bereits erwähnt, zunächst die stadtklimatischen Auswirkungen in der Stadt Hamm, basierend auf dem aktuellen Kenntnisstand zum Klimawandel untersucht werden. Aufgrund der Langfristigkeit von städtebaulichen Planungen ist es dabei notwendig, nicht nur die bereits eingetretenen Veränderungen des Klimas, sondern auch die für die Zukunft prognostizierten Klimaveränderungen und deren stadtklimatischen Auswirkungen in den Blick zu nehmen. Hierzu wäre eine Prognose über die Entwicklung der Belastungen im Stadtgebiet für einen längeren Zeithorizont (z. B. im Jahr 2050) hilfreich. Maßnahmen können dann entsprechend der Handlungserfordernisse – beispielsweise der Entstehung und/oder Ausweitung von Hitze-/Wärmeinseln entgegenzuwirken – spezifisch je nach heutiger und künftiger Belastung im Stadtgebiet konzipiert bzw. für den Einzelfall ausgewählt werden, sodass bereits heute die Stadtstrukturen nachhaltig und zukunftssicher gestaltet und entwickelt werden. Die in den Anlagen dargestellten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind daher als erste Zusammenstellung anzusehen, die gemäß den Ergebnissen der Analyse weiter konkretisiert werden sollten.

Diese Analyse wird insbesondere auch bei konkurrierenden Belangen z. B. mit dem Klimaschutz eine optimale Entscheidungshilfe im Rahmen der Abwägung bieten. Den Maßnahmen zur Klimaanpassung kann in den aus stadtklimatischer Sicht als belastet einzustufenden Bereichen (heute/zukünftig) ein Vorrang eingeräumt werden. Beispielsweise könnten auch genauere Aussagen dazu getroffen werden, welche städtebauliche Dichte in einem Gebiet zu wählen ist bzw. wo eine Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung unter Berücksichtigung von stadtklimatischen Aspekten noch verträglich ist. Auch die Freihaltung von Luftleitbahnen kann durch eine solche Analyse berücksichtigt werden und anderen Belangen, wie z. B. wirtschaftlichen Interessen entgegengehalten werden. Zudem ist zu überprüfen, inwieweit Ergebnisse dieser Analyse zukünftig neben der Integration in die verbindliche Bauleitplanung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind und in die Darstellungen des FNP zu integrieren sind, damit der FNP langfristig seiner Vorsorgefunktion nachkommen kann und entsprechende Flächen behördenverbindlich kennzeichnet bzw. reserviert.

Klimaschutz und Klimaanpassung stellen Querschnittsaufgaben dar, die sich in fast allen Bereichen des kommunalen Handelns widerspiegeln müssen. Unter Punkt 5 wurde auf die Grenzen der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen. Dadurch wird auch deutlich, dass innerhalb und auch außerhalb der Stadtverwaltung noch etliche weitere Akteure ihren Beitrag leisten müssen, um die Klimaziele zu erreichen. Direkte Auswirkungen haben für die Bauleitplanung insbesondere die Fachplanungen wie z. B. die Straßenplanung, Grünflächenplanung oder die Entwässerungsplanung.

Die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen, die durch den Klimawandel auf die Stadtverwaltung zukommen, sowie die dazu entwickelten und noch zu entwickelnden Handlungsansätze, Konzepte, Regelwerke und Leitfäden sind zudem mit- und untereinander zu koordinieren und abzustimmen, sodass sie sich gegenseitig sinnvoll ergänzen und ein Ineinandergreifen der Strategien und der konkreten Maßnahmen sichergestellt wird. Dazu gehört im Bereich der Klimaanpassung neben der Umsetzung des beschlossenen Klimafolgenanpassungskonzepts auch die Teilnahme am European Climate Adaptation Award (eca, Beschlussvorlage 2200/20). Auch die in diesem Prozess noch zu analysierenden Betroffenheiten und noch zu definierenden Maßnahmen müssen, soweit möglich, im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Aufgrund der Dynamik von Klimaveränderungen aber auch von technischen sowie wirtschaftlichen Möglichkeiten bezüglich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung ist eine stetige Weiterentwicklung des Leitfadens, der Maßnahmen und der Standards geboten. Auch durch weitere Novellierungen des Baugesetzbuches oder anderer rechtlicher Grundlagen können sich immer wieder neue Chancen ergeben, die Klimabelange noch stärker zu berücksichtigen und in das Verwaltungshandeln zu integrieren. Damit ist Klimaschutz und Klimaanpassung eine weitere „Daueraufgabe“ geworden, die in allen Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist.